



# HESSISCHER LANDTAG

02. 08. 2021

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Erich Heidkamp (AfD), Bernd Vohl (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Gerhard Schenk (AfD)**  
vom 04.05.2021

**Folgefragen zu den Beantwortungen der Großen Anfragen vom 9. Juni 2020 und 20. Oktober 2020 „Fiskalische Lasten der Zuwanderung“, Drucks. 20/4448 zu Drucks. 20/2962 - und „Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII“, Drucks. 20/4441 zu 20/3926 – vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gem. § 42a SGB VIII – Teil II.**

und

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der Großen Anfrage vom 9. Juni 2020 mit der Bezeichnung „Fiskalische Lasten der Zuwanderung“ – Drucks. 20/4448 zu Drucks. 20/2962 - ist zu entnehmen, dass im Jahr 2019 und 2018 in 74 bzw. 124 Fällen eine vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise i.S.d. § 42a des SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII aufgrund einer behördlichen Feststellung der tatsächlichen Volljährigkeit der betreffenden Personen nach § 42f SGB VIII in Hessen wieder zurückgenommen wurde. Ferner sollen laut der Beantwortung der Großen Anfrage „ältere Angaben für die vorherigen Jahre“ nicht vorliegen, „da die Merkmalsausprägung der Feststellung der Volljährigkeit bei der Frage nach der Beendigung der Maßnahme erst mit der Erhebung ab dem Jahr 2018“ eingeführt worden sei.

In der Beantwortung der Großen Anfrage vom 20. Oktober 2020 mit der Bezeichnung „Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII“ - Drucks. 20/4441 zu Drucks. 20/3926 - ist zudem hervorgehoben, dass „falsche Altersangaben“ im Rahmen der Inobhutnahme nach §42a SGB VIII „als Sozialleistungsbetrag strafbar“ sein können - § 263 Abs. 1 StGB -, „wenn sich der Betroffene bewusst als minderjährig ausgibt, um Leistungen der Jugendhilfe zu beziehen“. „Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ würden jedoch „nicht gesondert statistisch erfasst“; zudem sei von Seiten der hessischen Staatsanwaltschaften auf entsprechende Anfrage hin „aus der Erinnerung heraus nur von wenigen Einzelfällen“ berichtet worden, „in denen Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben geführt wurden.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Aus welchem Grund wurde „die Merkmalsausprägung der Feststellung der Volljährigkeit bei der Frage nach der Beendigung der Maßnahme“ erst „mit der Erhebung ab dem Jahr 2018“ eingeführt, wenn die Flüchtlingskrise infolge der unkontrollierten Grenzöffnung bereits seit dem Jahr 2015 andauerte, und die Vorspiegelung einer vermeintlichen Minderjährigkeit durch asylsuchende Personen schon in der Zeit davor zur Erreichung eines günstigeren Aufenthaltsstatus und zum Erhalt von sonst nicht zuzuerkennender Leistungen praktiziert worden ist?

Mit der Flüchtlingskrise 2015 kamen auch viele unbegleitete Minderjährige nach Deutschland. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im November 2015 wurde auch die Statistik der Vorläufigen Schutzmaßnahmen neu geordnet. Dazu wurde mit der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII eine zusätzliche Maßnahme für unbegleitete Einreisen geschaffen, die der eventuell daran anschließenden „regulären“ Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII künftig vorangestellt wurde.

In der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wurde diese Gesetzesänderung durch die Einführung des Merkmals „Art der Maßnahme“ ab dem Berichtsjahr 2017 umgesetzt. Da in dieser Statistik gemäß § 99 Absatz 2 nur „Kinder“ und „Jugendliche“ – also Minderjährige – zu erfassen

sind, wurden parallel dazu die Erläuterungen im Erhebungsbogen dahingehend angepasst, dass Inobhutnahmen, die durch eine behördliche Altersfeststellung beendet wurden, nicht zur Statistik zu melden sind. Der zeitliche Verzug zur Ende 2015 verabschiedeten Gesetzesänderung resultiert aus den umfassenden technisch-methodischen wie auch erhebungsorganisatorisch notwendigen Vorbereitungen für diese Bundesstatistik.

Im Nachgang zu den beschriebenen Änderungen erhielt die amtliche Statistik Hinweise auf Übererfassungen von Inobhutnahmen, die durch eine behördliche Altersfeststellung beendet wurden und entgegen der zuvor aktualisierten Handlungsanweisung dennoch zur Statistik gemeldet worden waren. Den Hinweisen zufolge hat ein Teil der Jugendämter diese Fälle bewusst gemeldet, um den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand sichtbar zu machen. Unter anderem vor diesem Hintergrund hat die amtliche Statistik nach rechtlicher Prüfung des Sachverhaltes im Jahr 2018 eine weitere Änderung der Statistik vorgenommen und die Antwortoptionen zur Frage nach dem „Maßnahmenende“ neu strukturiert; dabei wurde als eine von zwei neuen Antwortoptionen auch die „Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII)“ eingeführt. Als Ergebnis dieser Änderung werden inzwischen nachrichtlich auch die Inobhutnahmen ausgewiesen, bei denen zu Beginn der Maßnahme Minderjährigkeit angenommen, am Ende aber Volljährigkeit nach § 42f SGB VIII festgestellt wurden. Diese Fälle werden seitdem separat ausgewiesen ohne Bestandteil der Gesamtfälle an Inobhutnahmen von Minderjährigen zu sein. Statistisch betrachtet wurde dadurch einerseits die Genauigkeit der Ergebnisse erhöht und andererseits eine Zusatzinformation gewonnen.

Bis zum erhöhten Aufkommen an Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise ab etwa 2015 haben die genannten Inobhutnahmen eine untergeordnete Rolle in der Statistik gespielt, insbesondere, weil die Fallzahl zuvor geringer ausgefallen ist und Bundesstatistiken nach § 1 Satz 1 BStatG dazu dienen, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben.

- Frage 2. Aus welchem Grund sind laut Aussage von Seiten der zuständigen Staatsanwaltschaften „Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben“ in „nur wenige(n) Einzelfällen“ geführt worden, wenn doch
- im Land Hessen in 74 bzw. 124 Fällen, d.h. vielfach und nicht nur in Einzelfällen eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII aufgrund einer behördlichen Feststellung der tatsächlichen Volljährigkeit beendet wurde,
  - von einer regelmäßig bewussten und somit vorsätzlichen Täuschung über die tatsächliche Volljährigkeit seitens der betroffenen Personen auszugehen ist,
  - infolge der Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII gegenüber den betroffenen Personen Leistungen als Vermögensverfügung i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB zuerkannt wurden, welche sie bei korrekter anfänglicher Altersfeststellung nicht hätten beziehen dürfen, und
  - der Verdacht eines Sozialleistungsbetruges i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB demnach grds. in sämtlichen eingangs bezeichneten Fällen gegeben sein musste, und die Staatsanwaltschaften aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes/Legalitätsprinzips alle der betreffenden Fälle des mutmaßlichen Sozialleistungsbetrugs von Rechts- und Amts wegen hätten verfolgen müssen?

In der Antwort zu Frage 13 der Drucks. 20/4441 (Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Drucks. 20/3926) wurde ausgeführt: „Falsche Altersangaben sind nicht für sich genommen strafbar. Sie können jedoch als Sozialleistungsbetrag strafbar sein, wenn sich der Betroffene bewusst als minderjährig ausgibt, um Leistungen der Jugendhilfe zu beziehen. Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die hessischen Staatsanwaltschaften wurden allesamt befragt. Diese haben aus der Erinnerung heraus nur von wenigen Einzelfällen berichtet, in denen Ermittlungsverfahren wegen falscher Altersangaben geführt wurden; teilweise betrafen diese Fälle auch Vorgänge vor 2019.“

Die von den Fragestellern geltend gemachten vermeintlichen Widersprüche sind daher nicht ersichtlich.

Der Amtsermittlungsgrundsatz bzw. das Legalitätsprinzip werden von allen hessischen Staatsanwaltschaften beachtet.

- Frage 3. In wie vielen der Fälle, in denen eine Inobhutnahme i.S.d. § 42a SGB VIII aufgrund der Feststellung der tatsächlichen Volljährigkeit der betreffenden Personen wieder zurückgenommen worden ist, ist eine Strafanzeige wegen eines unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme von Seiten der für die Erbringung der betreffenden Leistungen zuständigen Leistungsträger und Behörden erstattet worden?

Wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII bei der betreffenden Person während der vorläufigen Inobhutnahme i.S.d. § 42a SGB VIII Volljährigkeit festgestellt, so wird die vorläufige Inobhutnahme beendet (§ 42f Abs. 3 Satz 1) und die Person aus der vorläufigen Obhut des Jugendamts entlassen. Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a erledigt sich durch den Erlass einer endgültigen Ablehnungsentscheidung i. S. d. § 39 Abs.

2 SGB X. Sollte der begründete Verdacht eines Sozialbetrugs vorliegen, obliegt es den Jugendämtern in diesen Einzelfällen eine Strafanzeige zu stellen. Die Anzahl der Fälle, in denen Strafanzeige aufgrund eines unrechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach § 42a SGB VIII erstattet wurden, sind der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Frage 4. In wie vielen der Fälle, in denen eine Inobhutnahme i.S.d. § 42a SGB VIII aufgrund der Feststellung der tatsächlichen Volljährigkeit der betreffenden Personen wieder zurückgenommen worden ist, hat die nachträgliche Feststellung der Minderjährigkeit und die dementsprechend zu Unrecht erfolgte Beziehung von Leistungen eine Ausweisung der betreffenden Personen zufolge gehabt, wenn die Begehung einer Straftat in Form eines Sozialleistungsbetruges i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB einen Ausweisungsgrund darstellen kann?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Da die unter dem Punkt 4 erfragte Personengruppe nicht gesondert statistisch erfasst wird, ist auch eine Aussage darüber, in wie vielen Fällen die nachträgliche Feststellung der Minderjährigkeit und die dementsprechend zu Unrecht erfolgte Beziehung von Leistungen eine Ausweisung der betreffenden Personen zur Folge gehabt hat, und eine Beantwortung der Frage 4 nicht möglich.

Grundsätzlich werden die gesetzlichen Vorgaben zum Zwecke der Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus von den hessischen Ausländerbehörden ausnahmslos in allen Einzelfällen gleichermaßen umfassend und gewissenhaft geprüft. Wenn dabei anlassbezogen berechnete Zweifel bestehen oder sich im Nachhinein Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Aufenthaltstitel wegen wahrheitswidriger Angaben und der Hervorspiegelung falscher Tatsachen nicht rechtmäßig erteilt wurde, erfolgen weitere Prüfungen und Sachverhaltsermittlungen im Hinblick auf die Rücknahme eines rechtswidrig erteilten Aufenthaltstitels nach § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die in diesem Zusammenhang relevanten und bestehenden rechtlichen Regelungen werden beim Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente oder belegter Fakten umfassend geprüft und konsequent angewendet.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

**Peter Beuth**